



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ressort Digitales & Kommunikation  
Telefon +49 7951 403-1283  
E-Mail [medien@crailsheim.de](mailto:medien@crailsheim.de)  
Datum 13.09.2021

Stadt Crailsheim  
Landkreis Schwäbisch Hall

Polizeiverordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
anlässlich des Horaffenlandes vom  
14.09.2021 – 20.09.2021

Aufgrund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2020 (GBl. S. 1, berichtigt S. 735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2020 (GBl. S. 195), erlässt die Stadt Crailsheim als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Horaffenlandes:

### **§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Polizeiverordnung gilt für das Horaffenland. Sie gilt für das Kalenderjahr von Dienstag, den 14.09.2021 bis Montag, den 20.09.2021.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Aufsicht**

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

(2) Die Aufsicht über das Horaffenland übt die Stadtverwaltung Crailsheim aus. Polizei, Gemeindevollzugsdienst und Kommunaler Ordnungsdienst können gegenüber Besuchern, Schaustellern, Marktbeschickern und bei ihnen beschäftigten Personen Anordnungen treffen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dienen.



### **§ 3 Verhalten von Personen**

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Alle Zu- und Ausgänge vom und zum räumlichen Geltungsbereich sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

(3) Den Anordnungen der Polizei, des Gemeindevollzugsdienstes und des Kommunalen Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Verbote**

Besuchern ist es untersagt,

1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Messer, Handschuhe mit harten Füllungen, Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände und pyrotechnische Gegenstände. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt;

2. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;

3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenbereiche oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben zu betreten oder Zäune und Absperrungen zu diesen Bereichen zu überklettern;

4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;

5. alkoholhaltige Getränke oder Produkte in den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzubringen.

6. Tiere mitzuführen; Ausnahmen hiervon können für Führerinnen und Führer von Assistenzhunden von der Stadtverwaltung Crailsheim, der Polizei, dem Gemeindevollzugsdienst und dem Kommunalen Ordnungsdienst gewährt werden.

7. die Bauzäune des Geländes zu überklettern, um die Kontrolle an den drei Eingängen zu umgehen;



### **§ 5 Sammlungen, Werbung und sonstige gewerbliche Tätigkeiten**

(1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dürfen ohne Genehmigung durch die Stadt Crailsheim öffentliche Sammlungen jeder Art nicht durchgeführt, Werbe- oder Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Veranstaltungszweck nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.

(2) Dies gilt auch für das Anpreisen von Waren durch Umherlaufen auf dem Festgelände ohne Genehmigung durch die Stadt Crailsheim.

### **§ 6 Befahren des Festgeländes mit Fahrzeugen**

(1) Während des zeitlichen Geltungsbereichs dieser Polizeiverordnung ist das Befahren des des räumlichen Geltungsbereichs mit Fahrzeugen aller Art zur Sicherheit des Fußgängerverkehrs untersagt. Dies gilt auch für Fahrräder, das Fahren mit Rollerskates, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichen, zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Liefer- und Notfallverkehr mit Ausnahmegenehmigung. Rollstühle und sonstige Fahrzeuge körperlich beeinträchtigter Personen sind ohne Ausnahmegenehmigung zugelassen.

(3) Im räumlichen Geltungsbereich darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt,

2. entgegen § 3 Abs. 3 den Anordnungen der Polizei und des Gemeindevollzugsdienstes keine Folge leistet,

3. entgegen § 4 Ziffer 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereitstellt oder verteilt,

4. entgegen § 4 Ziffer 2 bauliche Anlagen beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet,

5. entgegen § 4 Ziffer 3 die für Besucher erkennbar nicht zugelassenen Bereiche, wie Wohnwagenbereiche oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben betritt und Zäune oder Absperrungen überklettert,



6. entgegen § 4 Ziffer 4 seine Notdurft außerhalb der Toiletten verrichtet
7. entgegen § 4 Ziffer 5 alkoholhaltige Getränke oder Produkte in den Geltungsbereich dieser Verordnung mitbringt,
8. entgegen § 4 Ziffer 6 Tiere mitführt,
9. entgegen § 4 Ziffer 7 die Bauzäune überklettert,
10. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung öffentliche Sammlungen durchführt, Werbe oder Druckschriften verteilt, anschlägt oder umherträgt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Waren ohne vorherige Genehmigung durch Umherlaufen auf dem Festgelände anpreist.
12. entgegen § 6 Abs. 1 mit Fahrzeugen das Festgelände befährt.

(2) Verstöße gegen diese Polizeiverordnung können nach § 26 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crailsheim, 13. September 2021

gez.

Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 PolG wird darauf hingewiesen, dass auf die Zustimmung des Gemeinderats zu dieser Polizeiverordnung verzichtet werden kann, da ihr zeitlicher Geltungsbereich nicht länger als einen Monat beträgt.

## Anlage 1

Abgrenzungsplan  
zur  
Polzeiverordnung  
der Stadt Crailsheim  
vom 13.09.2021 über  
zur  
Aufrechterhaltung  
der öffentlichen  
Sicherheit und  
Ordnung anlässlich  
des Horaffenlandes.

